

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle aktuellen wie künftigen Verträge mit FABMEDIA®, Fallenerweg 3, 78126 Königfeld, Deutschland (im Folgenden „FABMEDIA“ genannt) mit ihren Vertragspartnern, (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt). Abweichende Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers, die davon ganz oder teilweise abweichen werden von FABMEDIA® nur nach gesonderter schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.2. Mit Schreiben der Auftragsbestätigung bzw. spätestens mit Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als anerkannt.

2. Vertragsbestandteile, Änderungen und Zustandekommen des Vertrags

2.1. Die detaillierte Beschreibung der von FABMEDIA® zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den entsprechenden Ausschreibungsunterlagen, Angeboten, Projektverträgen und deren Anlagen sowie Rahmenverträgen.

2.2. Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrags und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform.

2.3. Der Vertrag kommt regelmäßig mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von FABMEDIA® zustande. Erteilte Aufträge gelten aber auch dann als bestätigt, wenn FABMEDIA® nicht innerhalb von 6 Werktagen schriftlich widerspricht.

2.4. Als „Aufwandsschätzung“ oder „Grobkalkulation“ bezeichnete Angebote sind unverbindlich.

2.5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen FABMEDIA®, das vom Auftraggeber beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen die FABMEDIA® resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Auftraggeber wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder Folgeschäden entstehen.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

3.1. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von FABMEDIA® im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist, Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrags noch nicht bezahlt sind, verbleiben bei FABMEDIA®.

3.2. Die Nutzungsrechte an freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen Dritter, zum Beispiel Fotografien, Illustrationen, Musik sowie die Leistungsschutzrechte Dritter, zum Beispiel von Darstellern, Sprechern, Models, wird die FABMEDIA® in dem Umfang auf den Auftraggeber übertragen, wie mit dem Dritten vertraglich vereinbart.

3.3. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte sind, soweit nicht im Vertrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von FABMEDIA®.

3.4. FABMEDIA® ist es gestattet, ihre Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragszeit – unentgeltlich zu nutzen. FABMEDIA® ist berechtigt, ihren Namen, Logo oder Web-Adresse auf den Werbemitteln des Kunden in einer den Umständen nach angemessenen Form anzubringen. Bei Web-Anwendungen und Veranstaltungen sowie in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern erfolgt die Nennung von FABMEDIA® im Impressum.

4. Vergütung

4.1. Die Angebotspreise haben nur bei ungesteuerter Bestellung des angebotenen Projekts Gültigkeit.

4.2. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

4.3. Zeichnet sich durch Veränderung oder Erweiterung des beauftragten Projekts ab, das Mehrkosten von über 15% des Auftragswerts entstehen, so wird dies dem Auftraggeber angezeigt und erfordert eine Nachbeauftragung.

4.4. Die Rechnungstellung erfolgt nach Abschluss eines Auftrags. Bei Aufträgen im Gesamtwert von mehr als 500 Euro oder solchen, die sich über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat erstrecken, behält sich FABMEDIA® vor, Anzahlungserstattungen in Höhe von 60% des Rechnungsbetrags zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

4.5. Bei vollständiger oder teilweiser Stornierung von erteilten Aufträgen durch den Auftraggeber werden FABMEDIA® alle dadurch entstehende und noch zu erwartende Kosten ersetzt und FABMEDIA® von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt. Interne Aufwendungen werden zu den gültigen Stundensätzen berechnet.

4.6. FABMEDIA® ist drei Kalendermonate ab dem Datum des Angebotsschreibens an ihre Angebote gebunden. Bestellt der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist, so ist FABMEDIA® berechtigt, die Preise und Honorarsätze anzupassen.

4.7. Erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und auf Rechnung von FABMEDIA®, so ist FABMEDIA® nicht verpflichtet, die Rechnung Dritten vorzulegen.

5. Transport, Verpackung

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Gegenstände und Materialien des Auftraggebers stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers transportiert. FABMEDIA® bestimmt den Transport nach eigenem Ermessen und ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den billigsten und schnellsten Weg.

5.2. Der von FABMEDIA® unverschuldeten Untergang auf dem Transport oder das Abhandenkommen der angelieferten Gegenstände und Materialien des Auftraggebers am Verwendungsort geht zu Lasten des Auftraggebers.

5.3. Zum Abschluss von Sachversicherungen, wie zum Beispiel einer Transportversicherung oder Diebstahlversicherung, ist FABMEDIA® berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Kosten derartiger Sachversicherung trägt der Auftraggeber.

5.4. FABMEDIA® informiert den Auftraggeber über Transportschäden unverzüglich nach deren Bekanntwerden.

6. Mietmaterial

6.1. Die Miete beginnt an dem Tag, an welchem dem Auftraggeber der Mietgegenstand ausgehändigt wurde und endet zu dem Zeitpunkt, der als Rückgabetermin angegeben wurde. FABMEDIA® behält sich vor, bei Überziehung dieses Terms Ausfallkosten in Höhe des täglichen Mietpreises zu berechnen.

6.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er ihn erhalten hat. Für defekt zurückgebrachte Gegenstände berechnet die FABMEDIA® die Reparatur- oder Ersatzkosten. Bei übermäßig verschmutzten Gegenständen berechnet die FABMEDIA® die Reinigung nach Aufwand. Der Auftraggeber hat FABMEDIA® Schäden, wie z.B. Kratzer, spätestens bei der Rückgabe anzuzeigen.

7. Abnahme, Gefahrenübergang

7.1. Der Auftraggeber ist zur Prüfung und Abnahme der Leistung von FABMEDIA® zu dem vereinbarten Fertigstellungstermin verpflichtet.

7.2. Nach ausstehende Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern dadurch die Funktion der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt ist, berechnen sich nicht zur Verweigerung der Abnahme.

7.3. Kann die Leistung von FABMEDIA® aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, diesem nicht zum vereinbarten Termin zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tage der Fertigstellungsanzeige auf den Auftraggeber über. Die Leistung von FABMEDIA® gilt dann als erfüllt.

8. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

8.1. FABMEDIA® ist verpflichtet, alle Kenntnisse die FABMEDIA® aufgrund eines Auftrags vom Auftraggeber erhält, zeitlich unbefristet streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu diesem Stillschweigen zu verpflichten.

9. Pflichten des Auftraggeber

9.1. Der Kunde stellt FABMEDIA® alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von FABMEDIA® sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden auf Wunsch nach Beendigung des Auftrages an den Auftraggeber zurück gegeben beziehungsweise vernichtet.

9.2. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nach kann FABMEDIA® bei Auftragsbeendigung Verzögerungen ab 3 Monaten ebenfalls das Gesamtprojekt abrechnen (Hierbei bleibt der Leistungsanspruch des Kunden 12 Monate bestehen.)

9.3. Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der FABMEDIA® erteilen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Sämtliche Leistungen, Leistungsergebnisse und Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien Eigentum von FABMEDIA®.

10.2. Jede Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten wird erst mit der vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wirksam.

11. Lieferfrist

11.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragserteilung und Auftragsannahme, jedoch nicht vor Erfüllung der unter „Pflichten des Auftraggeber“ benannten Mitwirkungspflicht des Auftraggebers. Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht in Verzug, verlängert sich die Lieferfrist ohne weitere Ankündigungen durch FABMEDIA® um den Zeitraum der Verzögerung.

11.2. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (wie behördliche Eingriffe, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen etc.), welche FABMEDIA® und beauftragte Unterverlieferanten trotz der zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können. FABMEDIA® muss den Auftraggeber solche Hindernisse jedoch unverzüglich mitteilen.

12. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

12.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch FABMEDIA® erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Gesetze verstoßen (beispielsweise Werberechtsgesetze, Fernabgabegesetze, Teledienstgesetze). FABMEDIA® ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern diese bekannt werden oder sind. Der Kunde stellt FABMEDIA® von Ansprüchen Dritter frei, wenn FABMEDIA® auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers geteilt hat, obwohl FABMEDIA® dem Auftraggeber Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch FABMEDIA® beim Auftraggeber hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet FABMEDIA® für eine durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit FABMEDIA® die Kosten hierfür der Auftraggeber.

12.2. FABMEDIA® haftet in keinem Fall wegen der in den erstellten Projekten enthaltenen Sachausagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. FABMEDIA® haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Erfindungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages geleiteten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

12.3. FABMEDIA® haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt haben. Die Haftung von FABMEDIA® wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag der FABMEDIA®, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung der FABMEDIA® für Mangelgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung von FABMEDIA® nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

12.4. Desweiteren haftet FABMEDIA® für termin- und qualitätsgerechte Ausführung nur, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

12.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet FABMEDIA® nicht für eingebrachte Gegenstände des Auftraggebers, soweit FABMEDIA® nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht hat.

12.6. Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Pflichtverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragsverletzung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt. (Keine Regelung erforderlich, da Regelungen zu Lasten Dritter unzulässig sind.)

12.7. Die Haftung für vertragsuntypische Folge-Schäden ist ausgeschlossen.

12.8. Ist FABMEDIA® grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, ist die Haftung für Schäden auf die Höhe des Agenturhonorars begrenzt.

12.9. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Vertriebsgehilfen.

12.10. Im Bereich Veranstaltungen trägt der Auftraggeber ausschließlich die Verantwortung für die Durchführung, insbesondere für die Verkehrssicherungspflicht.

12.11. Das Erkennen von Mängeln ist vom Auftraggeber bei Abnahme unverzüglich zu rügen. Zeigt sich ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich anzuzeigen.

12.12. Im Fall eines Mangels kann der Kunde Nachherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen von FABMEDIA®, der auch die Ersatzlieferung jederzeit offensteht.

12.13. FABMEDIA® kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

12.14. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Mängelhaftungsansprüche gänzlich. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen vornimmt oder FABMEDIA® die Feststellung von Mängeln erschwert.

12.15. Schadensersatzansprüche aus Verletzung der Nachbesserungspflicht sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

12.16. Schadensersatzansprüche aus Verletzung der DSGVO sind ausgeschlossen. Mit Projektabschluss befreit der Auftraggeber FABMEDIA® von allen Ausbesserungs- und Haftungsansprüchen

13. Leistungen Dritter

Von FABMEDIA® eingeschaltete freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von FABMEDIA®. Der Kunde verpflichtet sich diese, im Rahmen der Auftragsdurchführung von der FABMEDIA® eingesetzte Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von FABMEDIA® weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

14. Verwertungsgesellschaften, Genehmigungen

14.1. Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von FABMEDIA® verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese FABMEDIA® gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

14.2. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werberischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlerlosolabgabe an die Künstlerlosolabgabe zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht von der Agenturenrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

14.3. Der Auftraggeber ist, sofern nicht anders vereinbart, für die Einholung aller für die Durchführung der Leistung erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich. (Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen.)

15. Krankheitsklausel

Ist eine entsprechend dem Angebot von FABMEDIA® beauftragte Person, z.B. Künstler oder eine von dieser beauftragten Person zum Zwecke der Vertragserfüllung wiederum herangezogene weitere Person erkrankt und kann die Leistung deshalb nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, hat FABMEDIA® dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Insoweit entfallen die Verpflichtungen von FABMEDIA® zur Leistung und die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der Vergütung. Ist von der Krankheit nur ein abgrenzbarer Teil des Angebots betroffen, bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. FABMEDIA® bemüht sich nach bestem Wissen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Auf Wunsch kann der Kunde ein ärztliches Attest verlangen.

16. Ausfall der Veranstaltung

16.1. Entfällt die Leistung ganz oder teilweise aufgrund Verschulden von FABMEDIA®, hat diese dem Auftraggeber den hieraus entstandenen Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung zu ersetzen. Ist von dem Ausfall ein abgrenzbarer Teil betroffen, bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. FABMEDIA® bemüht sich nach bestem Wissen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

16.2. Entfällt die Leistung/oder der Auftritt durch Verschulden des Auftraggebers, zahl der Kunde bei Absagen eingehend bei FABMEDIA® im Zeitraum von mehr als 40 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 60%, im Zeitraum von mehr als 14 bis zu 40 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 70% und im Zeitraum bis zu 14 Tage vor der Veranstaltung oder am Veranstaltungstag 100% der jeweils vereinbarten Vergütung zuzüglich der Kosten gem. § 13. Für den Zeitpunkt der Absagen ist jeweils der schriftliche Eingang maßgebend.

16.3. Im Falle des Ausfalls der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt werden die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Bis zum Ausfall der Veranstaltung getätigte Aufwendungen der FABMEDIA® werden dieser vom Auftraggeber ersetzt. Desweiteren wird FABMEDIA® von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

17. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragsbearbeitung auf Seiten von FABMEDIA® angefertigt werden, verbleiben bei FABMEDIA®. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Auftraggeber nicht gefordert werden. FABMEDIA® schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

18. Media-Planung und Media-Durchführung

18.1. Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt FABMEDIA® nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet FABMEDIA® dem Auftraggeber durch diese Leistungen nicht.

18.2. FABMEDIA® verpflichtet sich, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Auftraggebers bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den Auftraggeber weiter zu geben.

18.3. Bei umfangreichen Media-Leistungen ist FABMEDIA® nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schaltertermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet FABMEDIA® nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Auftraggeber gegen FABMEDIA® entsteht dadurch nicht.

19. Vertragsdauer, Kündigungsfrist

19.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Laufzeitverträge verlängern sich ansonsten automatisch.

19.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist.

19.3. Nimmt der Auftraggeber trotz Fertigstellungserklärung die Leistungen von FABMEDIA® ohne wichtigen Grund nicht ab oder kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird FABMEDIA® nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadensersatz verlangen.

19.4. Als Schadensersatz kann die Agentur den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 60 % des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist, unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt FABMEDIA® vorbehalten.

19.5. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

20. Tätigkeit für Mitbewerber

FABMEDIA® ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls in einem Wettbewerbserhältnis zu dem Auftraggeber stehen.

21. Streitigkeiten

Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden von Auftraggeber und FABMEDIA® geteilt.

22. Schlussbestimmungen

22.1. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

22.2. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

22.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.

22.4. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.